

Oberriexingen, den 18.04.2020

Elterninformationen zur Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und in der Grundschule

Liebe Eltern,

wie Sie den Tagesmeldungen entnehmen können, ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie die Öffnung der Kindertageseinrichtungen inklusive der Kinderkrippe und der Grundschule sowie der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung derzeit bis auf weiteres nicht vorgesehen. Anbei erhalten sie aber neueste Informationen:

Notbetreuung ab 21.04.2020 in KiTa und Grundschule (nach den bisherig gültigen Kriterien)

Die Stadt Oberriexingen hat nun **ab Dienstag, 21.04.2020**, eine Notbetreuung für Kinder im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten - 6 Jahren, welche bereits unsere Kindergärten oder die Kinderkrippe in der Eichendorffstraße 19 / 21 und in der Großmoltenstraße 2 besuchen, eingerichtet. Diese Regelung gilt für Kinder, die zum Stichtag 21.04.2020 mindestens 2 Jahre und 9 Monate alt oder älter sind.

Aufgrund der gebotenen Distanzregeln können wir für Kleinst- und Kleinkinder unterhalb der oben genannten Altersgrenze der Kinderkrippe in der Eichendorffstraße 21 keine Notbetreuung anbieten.

Ebenso wird die Grundschule Oberriexingen eine Notbetreuungsgruppe ab Dienstag, 21.04.2020, anbieten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie direkt von der Grundschule Oberriexingen oder auf der Homepage <https://gs-oberriexingen.jimdofree.com/>.

Für einen sicheren Betrieb werden unsererseits diverse Schutzmaßnahmen wie z.B. Abstandsregelungen, Kleingruppen und Hygienemaßnahmen eingerichtet werden.

Betreuungsform und Verpflegung

Die Notbetreuungsgruppe im Kindergarten wird zunächst in der Eichendorffstraße 19 mit der täglichen Rahmenbetreuungszeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr eingerichtet und von unserem Fachpersonal der Beate Kaltschmid Kindertageseinrichtung betreut. Es besteht die Möglichkeit, entweder **Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ, von 7:30 – 13:30 Uhr)** oder **verkürzte Ganztagesbetreuung (vGT, von 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)** als Betreuungsform in Anspruch zu nehmen. Eine Ganztagesbetreuung ist derzeit leider nicht möglich. Eine Betreuung an oder Abrechnung nach Einzeltagen ist nicht möglich.

Eine Versorgung mit warmem Mittagessen ist derzeit ebenso nicht möglich, daher wird unsererseits auch kein Essensgeld abgerechnet. Wir bitten Sie nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal entsprechende Mahlzeiten/Vesper für die Kinder mitzugeben.

Sobald die Notbetreuung eingestellt wird und der „normale Kindertagesstättenbetrieb“ wieder aufgenommen wird, gelten wieder automatisch die vor dem 16.03.2020 gebuchten Betreuungsformen für das jeweilige Kind. Ein Zeitpunkt, wann das geschehen wird, ist derzeit leider nicht abzusehen.

Kindergartenbeitrag

Für die Teilnahme an der Notbetreuung werden die gewöhnlichen Kinderbetreuungsbeiträge für Kinder von 2.9 Jahren bis 6 Jahren je nach in Anspruch genommener Betreuungsform für Eltern fällig.

Wie mit der Kinderbeitragserhebung des Monates Mai 2020 für Eltern umgegangen wird, die die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen, soll in Kürze vom Gemeinderat entschieden werden. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Information.

Voraussetzungen für die Notbetreuung

(Stand: CoronaVO vom 17.03.2020 i. d. Fassung vom 17.04.2020)

Die Einrichtung der Notbetreuung bewährt sich, um in den definierten Bereichen der kritischen Infrastruktur und weiteren genannten Berufen die Arbeitsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, die sich andernfalls um ihre Kinder kümmern müssten, aufrecht zu erhalten.

Nächste Woche (ab KW 18) ab 27.04.2020 sollen die neuen Kriterien vom Land Baden-Württemberg erweitert werden. Für diese Woche (ab KW 17) ab 21.04.2020 gelten aber noch die alten Kriterien.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

- die in Kontakt zu einer Covid-19-infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet außerhalb Deutschlands aufgehalten haben, oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Die Notbetreuung für ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Schule ist nur dann möglich, wenn beide Elternteile bzw. ein alleinerziehender Elternteil in einem der folgenden Berufsfelder tätig ist/sind:

Zur kritischen Infrastruktur gehören insbesondere folgende Arbeitnehmer/innen:

1. die in den §§ 2 bis 8 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen

Kinder aus Familien mit diesen Berufsgruppen werden betreut, wenn keine anderweitige Betreuung gewährleistet ist.

Antragsverfahren

Die Notbetreuung für die Kindertageseinrichtung muss bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.oberriexingen.de oder erhalten es bei der Einrichtungsleitung. Der Betreuungsantrag ist ausschließlich per Mail an rathaus@oberriexingen.de oder per Posteinwurf an die Stadt Oberriexingen, Hauptstraße 14, 71739 Oberriexingen mit dem folgenden Antragsformular zu stellen. Rückfragen bzw. die Vorlage von Nachweisen behalten wir uns vor.

Die Notbetreuung für die Grundschule Oberriexingen muss bei der Schulleitung per Email beantragt werden. Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage unter <https://gs-oberriexingen.jimdofree.com/>. Der Betreuungsantrag ist ausschließlich per Mail an rektorat@gs-oberriexingen.schule.bwl.de oder per Posteinwurf in den Briefkasten der Grundschule zu stellen. Rückfragen bzw. die Vorlage von Nachweisen behalten wir uns vor.

Die Entscheidung, ob eine Notbetreuung für Ihr Kind erfolgt, trifft die Stadtverwaltung bzw. die Schulleitung zeitnah nach Eingang der Anträge – frühestens am kommenden Montag, 20.04.2020. Die Eltern werden nach Antragsprüfung entsprechend umgehend informiert.

Bitte beachten Sie unsere Informationsquellen wie z. B. die Homepage www.oberriexingen.de oder auch unser tägliches Update auf Facebook <https://de-de.facebook.com/f.wittendorfer/>.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute und bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüße,
Ihr

gez.

Frank Wittendorfer
(Bürgermeister)